

Protokoll der 4. Sitzung

Datum Montag, 9. März 2026

Traktanden

Stiftung "Kinderkrippenfonds Fr. Berta Meier" Jahresrechnung 2025
Revisionsberichte Finanztechnische Prüfung
Gratstrasse - Hinterbuchenegg - Felsenegg - Instandstellung - Kredit
Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler
Bedeutung (SVO) Region Zimmerberg-Knonaueramt - Stellungnahme
Pilotprojekt Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen - Genehmigung
Leistungsvereinbarung Stiftung Palliaviva
IKA PZS - Wahl Verwaltungsrat Amtsdauer 01.04.2026 bis 31.03.2027

Querschnitt und Support	9
Finanzen	9.0
Stiftungen, Fonds, Legate	9.0.8
Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier	9.0.8.1
Jahresrechnung	9.0.8.1.4

3	Stiftung "Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier" Jahresrechnung 2025	G-Nr. 2025-141
	Revisionsberichte Finanztechnische Prüfung	34/2026

Der Stiftungsrat
der Stiftung "Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier"
beschliesst:

1. Vom vorliegenden Bericht
Finanztechnische Prüfung durch TS Treuhand Schüepp, Daniel Schüepp
- *Kurzbericht vom 25. Februar 2026*
- *Umfassender Bericht vom 25. Februar 2026*
der Jahresrechnung 2025 der Stiftung "Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier" wird im Sinne von § 40 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) Kenntnis genommen.
2. Es wurden keine Prüfungshandlungen festgestellt, die Anlassung für eine Bemerkung gaben. Dem Stiftungsverwalter wird die Arbeit verdankt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich
4. Mitteilung an (mit Revisionsberichte):

Raumplanung, Bau und Verkehr	6
Tiefbau und Unterhalt	6.3
Bauprojekte	6.3.2
Strassen, Wege, Plätze	6.3.2.1
Gemeindestrassen	6.3.2.1.2

4	Gratstrasse - Hinterbuchenegg - Felsenegg - Instandstellung - Kredit	G-Nr. 2026-63
	Kredit Fr. 60'000.00	35/2026

Das Fundament der Gratstrasse zwischen Hinterbuchenegg und Felsenegg ist ungenügend, sodass sich immer wieder tiefe Schlaglöcher bilden. Vorgesehen ist eine Stabilisation mit anschliessender Aufbringung einer neuen Verschleisschicht. Im zweiten Abschnitt Richtung Abzweigung Felseneggturm ist nur der Ersatz der Verschleisschicht vorgesehen.

Für die Instandstellung wurden drei Tiefbauunternehmen angefragt. Die Firma Meier Roger, Tägerig, wies dabei das günstigste Angebot aus. Die Kosten belaufen sich gemäss Offerte vom 3. Juni 2025 auf Fr. 66'232.85, inkl. MwSt.

Gemäss Mail von Förster Corsin Riatsch sichert die Baudirektion Kanton Zürich, ALN, eine Subvention von einem Drittel für Fr. 40.00 pro Meter zu. Für die Gesamtlänge von 1'000 Meter ergibt sich somit ein Totalbetrag von Fr. 12'000.00. Damit ergibt sich mit Reserven ein Kreditbedarf von Fr. 60'000.00, inkl. MwSt. Im Budget 2026 sind Fr. 75'000.00 enthalten.

Der entsprechende Abschnitt muss für rund eine Woche gesperrt werden. Die Umsetzung ist witterungsabhängig jedoch baldmöglichst vorgesehen, weil aktuell die Luftsteilbahn aufgrund einer Revision ausser Betrieb ist und der Zeitpunkt nach Absprache mit den aktuell laufenden privaten Baustellen entlang der Gratstrasse ebenfalls optimal ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Ausführung wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (INV00245, Kto. 6150.5010.00 und 6150.6310.00) von **Fr. 60'000.00**, inkl. MwSt. bewilligt. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie „Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen“ mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 12'000.00.
2. Die Arbeiten werden gestützt auf die Offerte vom 3. Juni 2025 an die Firma Meier Roger, Tägerig, vergeben.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Umwelt	7
Natur- und Landschaftsschutz	7.5
Schutzverordnungen	7.5.3

G-Nr. 2023-140
38/2026

**7 Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung (SVO) Region Zimmerberg-Knonaueramt
Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 unterbreitet die kantonale Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, dem Gemeinderat im Sinne von § 211 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) den Entwurf der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung zur Stellungnahme.

Einleitung und Ausgangslage

Mit der regionalen Schutzverordnung Zimmerberg/Knonaueramt (SVO) sollen Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in den Bezirken Affoltern und Horgen sowie in den Gemeinden Aesch und Birmensdorf langfristig gesichert werden. Die Regionen Zimmerberg und Knonaueramt zeichnen sich durch eine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft aus, die sich dank jahrhundertelanger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung entwickeln und erhalten konnte. Neben bereits bestehenden kantonalen Schutzgebieten bestehen im Offenland und im Wald zusätzliche wertvolle Lebensräume, die bislang nicht oder nur teilweise gesichert sind. Dazu zählen insbesondere Feucht- und Trockenstandorte, Moor- und Riedgebiete, Magerwiesen, naturnahe Fliess- und Stillgewässer sowie ökologisch wertvolle Waldstandorte.

Naturnahe Ökosysteme erbringen zentrale Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft, unter anderem für Bestäubung, Hochwasserschutz, Klimaregulation sowie als Erholungsraum für die Bevölkerung. Der Schutz und die Förderung dieser Lebensräume sind daher nicht nur ökologisch, sondern auch volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von Bedeutung.

Die Schutzverordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), insbesondere auf Art. 18 ff. NHG, wonach Bund und Kantone verpflichtet sind, Lebensräume und Arten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zu erhalten und zu fördern. Auf kantonaler Ebene bilden insbesondere §§ 203, 205 und 211 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) die rechtliche Grundlage für den Erlass von Schutzverordnungen durch die Baudirektion.

Die vorliegende Verordnung konkretisiert diese gesetzlichen Aufträge für die Region Zimmerberg/Knonaueramt. Sie stellt die bezeichneten Naturschutzobjekte unter Schutz, definiert Schutzziele und legt Schutzzonen sowie zulässige und unzulässige Nutzungen fest. Gleichzeitig sind gemäss Art. 18c NHG angemessene Abgeltungen vorgesehen, wenn Grundeigentümer oder Bewirtschafter aufgrund der Schutzanordnungen Nutzungseinschränkungen hinnehmen oder besondere Leistungen erbringen.

Im Rahmen der Erarbeitung wurden für die Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen sowie den Behörden der betroffenen Gemeinden individuelle Gespräche und Orientierungsveranstaltungen durchgeführt. Der ganze Prozess wurde durch eine Begleitgruppe mit Vertreter/innen der Gemeinden und Planungsgruppen sowie von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz begleitet.

Erwägungen

Der Perimeter der SVO Zimmerberg/Knonauramt beschränkt sich innerhalb der Gemeinde Stallikon auf das Gebiet entlang der Reppisch sowie Hangseite westlich davon zwischen Gemeindegrenze zu Birmensdorf und Stationsstrasse. Ein Grossteil der in der SVO enthaltenen Flächen befinden sich im Eigentum des Kantons Zürich (Öko-Korridor Reppisch, Staatswald). Die bestehenden kommunalen Schutzgebiete gemäss Schutzverordnung vom 8. September 1998 wurde in die überkommunale SVO übernommen. Im Gebiet Müli in Sellenbüren wurde das bisherige kommunale Schutzgebiet teilweise in Grundstücke erweitert, welche sich im Privateigentum befinden.

Im Perimeter befinden sich zudem Wald- und Flurstrassen sowie Wanderwege, welche sich im Eigentum der Gemeinde Stallikon befinden. Abschnittsweise wurden diese entweder in die Naturschutzzone I oder die Waldschutzzone IVA integriert. Gemäss Verordnungsentwurf sind in diesen Zonen sämtliche Tätigkeiten untersagt, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind; insbesondere sind Geländeänderungen, bauliche Eingriffe oder Nutzungen, welche Tiere, Pflanzen oder natürliche Lebensräume beeinträchtigen können, unzulässig. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass Unterhalts-, Instandstellungs- und allfällige Ausbauarbeiten an bestehenden Infrastrukturen künftig konsequent am Schutzziel auszurichten und gegebenenfalls bewilligungspflichtig sind. Zwar bleibt der ordentliche Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen im Rahmen des Raumplanungsrechts grundsätzlich möglich, soweit er mit den Schutzzielen vereinbar ist, es ist jedoch mit erhöhtem Abklärungsbedarf zu rechnen.

Im Gebiet Diebisbach/Chrummlen quert die Transportleitung der Wasserversorgung die Waldschutzzone IVA. Es handelt sich dabei um die "Hauptschlagader" der Wasserversorgung, weil über diese die ganze Zone Sellenbüren-Dorf mit Trinkwasser von der GWVA versorgt wird. Nördlich Irggeli quert zudem die Verbindungsleitung zum Reservoir Junggrüt den Reppisch-Korridor und damit die Naturschutzzone I. Beide Leitungen können nicht oder nur grossräumig mit unverhältnismässigem Aufwand verlegt werden und sind als standortgebunden zu betrachten. Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass bereits heute die Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung erhöhte Anforderungen an einen zukünftigen Ersatz dieser Leitungen stellen.

Zwischen Müli Sellenbüren und Bahndamm befindet sich ein beliebter Spazier-/Wanderweg teilweise innerhalb der Schutzzone. Im Kanton Zürich besteht gestützt auf das kantonale Waldrecht bereits heute eine zeitlich befristete Leinenpflicht im Wald während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli. Der Verordnungsentwurf zur Schutzverordnung Zimmerberg/Knonauer Amt sieht demgegenüber in der Naturschutzzone I sowie in der Waldschutzzone Natur (Zone IVA) eine ganzjährige Leinenpflicht vor.

Anträge

1. Allgemeine Anträge
 - 1.1 Es ist sicherzustellen, dass der Unterhalt, die Instandstellung sowie der altersbedingte Ersatz von gemeindeeigener Infrastruktur (insbesondere Strassen, Wege, Werkleitungen und Entwässerungsanlagen) innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung weiterhin mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unnötige administrative Hürden möglich bleiben.
2. Flächenbezogene Anträge
 - 2.1 Grundstücke: Kat Nrn.: 2322, 1565

Antrag: Die im Eigentum der Gemeinde Stallikon stehenden Wald- und Flurstrassen sind aus der Naturschutzzone I sowie der Waldschutzzone Natur (Zone IVA) zu entlassen. Alternativ sind diese Flächen mindestens einer Naturschutzumgebungszone zuzuweisen.

Begründung. Wald- und Flurstrassen dienen primär der Erschliessung für die Land- und Forstwirtschaft. Die betreffenden Strassenflächen selbst stellen keine schutzwürdigen Lebensräume dar. Aufgrund ihrer Nutzung, der regelmässigen Befahrung sowie der baulichen Ausgestaltung weisen sie keine schützenswerte Pflanzenbestände oder wertvolle Lebensraumstrukturen auf.

Die Erschliessung ist für die funktionierende Bewirtschaftung der Wälder sowie auch der angrenzenden Naturschutzflächen zentral. Die betriebliche Flexibilität für Unterhalt und Nutzung soll deshalb nicht durch zusätzliche gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden.

Sollte eine vollständige Entlassung aus den Schutzonen nicht möglich sein, wird beantragt, die entsprechenden Flächen zumindest einer Naturschutzumgebungszone zuzuweisen. Dadurch könnten die angrenzenden Naturschutzflächen weiterhin geschützt werden, während die Funktion der Strassen als Erschliessungs- und Unterhaltsinfrastruktur und nicht als schützenswerter Lebensraum berücksichtigt wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat lässt sich zum Entwurf der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung (SVO) Region Zimmerberg-Knonaueramt im Sinne der Erwägungen vernehmen.
2. Die Abteilung Tiefbau und Umwelt wird mit der Eingabe der flächenbezogenen Anträge auf der kantonalen Kooperationsplattform KOPLA beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Gesundheit	4
Versorgung	4.2
Ambulante Krankenpflege	4.2.3
Pflegefinanzierung	4.2.3.4

G-Nr. 2025-262
39/2026

**8 Pilotprojekt Mobile Palliative Care Teams in Pflegeheimen -
Genehmigung Leistungsvereinbarung Stiftung Palliaviva**

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz (LS 855.1) verpflichtet, für eine bedarfsgerechte Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Dazu gehört auch die spezialisierte Palliative Care für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen mit komplexen, unheilbaren oder lebenslimitierenden Erkrankungen.

Der Regierungsrat hat am 20. März 2024 die "Strategie Palliative Care im Kanton Zürich" verabschiedet. Für die Umsetzung der elf strategischen Massnahmen im Zeitraum 2025 bis 2029 hat er rund 10 Millionen Franken bewilligt. Das Pilotprojekt "MPCT in Pflegeheimen" bildet die Massnahme 3.2 der Strategie zur Verbesserung der spezialisierten Palliative Care in der Langzeitversorgung. Das Pilotprojekt hat zum Ziel, den Einsatz der Mobilien Palliative Care Teams (MPCT) in Pflegeheimen zu ermöglichen und damit die spezialisierte Palliative Care in der Langzeitversorgung auszubauen. Das Pilotprojekt beginnt am 1. Januar 2026 und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

Erwägungen

Den Gemeinden wird von der Gesundheitsdirektion empfohlen, die Leistungsvereinbarung zeitnah abzuschliessen. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Stallikon künftig im Pflegeheim vom Angebot des Mobilien Palliative Care Teams (MPCT) profitieren können. Gleichzeitig erfüllt die Gemeinde damit ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag im Bereich der spezialisierten Palliative Care.

Der Kanton übernimmt während des Pilotprojekts 50 % der ungedeckten Kosten für MPCT-Leistungen in Pflegeheimen. Dieser Anteil kommt nur den Bewohnerinnen und Bewohnern zugute, deren Wohnsitzgemeinde eine Leistungsvereinbarung mit einem MPCT abgeschlossen hat und somit die restlichen 50 % der ungedeckten Kosten trägt. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 115.00 pro Stunde, was der Hälfte des effektiven Stundenansatzes von Fr. 230.00 entspricht.

Gemäss Informationsschreiben vom Amt für Gesundheit des Kantons Zürich wurden die geschätzten Jahreskosten pro Gemeinde für die Versorgung von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mit Bedarf an spezialisierter Palliative Care beziffert. Für die Gemeinde Stallikon belaufen sich diese auf Fr. 2'530.00.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Stallikon und dem Mobile Palliative Care Team (MPCT) "Stiftung Palliaviva" wird zugestimmt.
2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden beauftragt und ermächtigt, die Leistungsvereinbarung von der Stiftung Palliaviva zu unterzeichnen.

3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die geschätzten jährlichen Kosten von Fr. 2'530.00 für die Dauer des Pilotbetriebes ins Budget (Funktion 4210, Sachkonto 3616.xx) aufzunehmen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
Pflegezentrum Sonnenberg	0.12.3.3

- 10 **IKA PZS - Wahl Verwaltungsrat Amtsdauer 01.04.2026 bis 31.03.2027** G-Nr. 2023-60
41/2026

Protokollvorgang: GRB Nr. 54 vom 24. Februar 2025

Es sind die fünf Mitglieder des Verwaltungsrates "IKA Pflegezentrum Sonnenberg" für die einjährige Amtsdauer vom 1. April 2026 bis 31. März 2027 zu wählen. Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag "IKA PZS" obliegt die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder den Gemeindevorständen der Trägergemeinden.

Gemäss Protokollauszug vom 24. Februar 2026 des Verwaltungsrates IKA PZS stellen sich die im März 2025 gewählten Mitglieder für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| - Franjo Ambroz, Horgen | - Marta Omlin, Rapperswil-Jona |
| - Daniel Eugster, Rifferswil | - Matthias Ramer, Aeugst am Albis |

Roland Kurz tritt auf den 31. März 2026 zurück. Der Verwaltungsrat empfiehlt Dr. Bruno Kesseli, Bonstetten, als Nachfolger. Seitens der Trägergemeinden sind bis zum 20. Februar keine eigenen Wahlvorschläge eingereicht worden.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Dem Antrag des Verwaltungsrates IKA Pflegezentrum Sonnenberg vom 24. Februar 2026 wird entsprochen. Gewählt werden:

- Franjo Ambroz, Horgen	- Marta Omlin, Rapperswil-Jona
- Daniel Eugster, Rifferswil	- Matthias Ramer, Aeugst am Albis
- Dr. Bruno Kesseli, Bonstetten (neu)	
- Dieser Beschluss ist öffentlich.
- Mitteilung an: